

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Unternehmensflurbereinigung
Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim
Aktenzeichen: 41631-HA5.1.

67433 Neustadt a.d.W., 22.05.2017
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der wesentlichen Bestandteile

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung der wesentlichen Bestandteile, einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen, werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

f e s t g e s t e l l t .

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung der wesentlichen Bestandteile für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Neupotz

3177	AB	2	1060	AV	2	1060
------	----	---	------	----	---	------

In der Gemarkung Jockgrim

Bisher				Geändert		
Flurstück Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²
3560	AU	2	350	AU	2	350
	AD	1	2232	AD	1	2289
	AD	2	266	AD	2	266
	AD	3	110	AD	3	110
	MAD	1	57			
3562	AN	1	3197	AN	1	3112
	AD	1	2830	MAN	1	85
	AD	2	354	AD	1	2860
	AD	3	214	AD	2	354
	MAD	1	30	AD	3	214

III. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung des gesonderten Abfindungsanspruchs der wesentlichen Bestandteile an den Grundstücken.

Begründung

1. Sachverhalt:

Der besondere Wert der Grundstücke innerhalb der gesteuerten Hochwasserrückhaltung wurde nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nach § 28 Abs. 2 FlurbG bestimmt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung der wesentlichen Bestandteile vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 11.10.2016 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Wert der Grundstücke innerhalb der Hochwasserrückhaltung wird dauerhaft beeinflusst, so dass deren Wert besonders zu ermitteln war.

Die wesentlichen Bestandteile der Grundstücke wurden unter Betrachtung marktüblicher Kaufpreise gleichartiger Grundstücke, unter Zuhilfenahme einer im Rahmen der Amtshilfe erstellten gutachterlichen Stellungnahme der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich Rheinpfalz, nach § 28 FlurbG ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung der wesentlichen Bestandteile, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, sind nicht begründet. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis

geführt, dass die wertbestimmenden Merkmale zutreffend sind, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der wesentlichen Bestandteile wurde ermittelt, um den Anspruch der Teilnehmer nach § 50 Abs. 4 feststellen zu können.

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Nach § 115 I FlurbG beginnt der Lauf der Frist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung,
Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der Spruchstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Barbara Meierhöfer

Weitere Informationen zur **Unternehmensflurbereinigung Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim** sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin	Claudia Merkel	Tel. 06321/ 671-1101
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Roland Kuhn	Tel. 06321/ 671-1111
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Bianka Litzel	Tel. 06321/ 671-1107